

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Fischereigesetz 2001

Kundmachungsorgan

LGBl. 6550-6

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Abkürzung

NÖ FischG 2001

Index

65 Jagd- und Fischereirecht

Beachte

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben.

Text**§ 12****Weidgerechte Ausübung des Fischens, Verbote**

(1) Der Fischfang ist in einer allgemein als **weidgerecht** anerkannten Weise und unter Beobachtung der **fischereikundlichen** Erkenntnisse auszuüben.

(2) Es ist **verboten**,

- Vorrichtungen, Fangmittel und -methoden zu verwenden, die den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechen;

- sich Wassertiere anzueignen, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Brittelmaß nicht erreicht haben. Dies gilt nicht, wenn ein Bescheid gemäß § 10 Abs. 2 dazu berechtigt;

- Fangvorrichtungen unbeaufsichtigt auszulegen, die mit Angeln versehen sind.

(3) Es ist **verboten**, den Fischfang auszuüben

- aus Luftfahrzeugen oder aus fahrenden Kraftfahrzeugen;

- in Einrichtungen zum Durchzug der Fische, wie in Fischwegen, Aufstiegshilfen usw.;
- durch das Auslegen von Legschnüren (das sind Schnüre, die mit einem oder mehreren Haken versehen sind).

(4) Es ist **verboten**,

- Wassertiere mutwillig zu beunruhigen;
- beim Fischen und beim Transport den gefangenen lebenden Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, die über die weidgerechte Ausübung der Fischerei hinausgehen;
- Laichgründe zu schädigen.

(5) Insbesondere folgende Vorrichtungen und Fangmittel sind **verboten**:

- Explosivstoffe, Schusswaffen, Harpunen, Betäubungsmittel, Gifte und Schlingen,
- elektrischer Strom,
- künstliche Lichtquellen und
- Echolot.

(6) **Ausgenommen** vom Verbot nach Abs. 5 ist das Fischen mit elektrischem Strom, wenn

- diese Maßnahme zur Rettung des Fischbestandes erforderlich ist (wie z. B. bei Gewässerregulierungen, bei Bachabkehren, bei außergewöhnlichem Niedrigwasserstand oder bei Gefahr des Austrocknens eines Gewässers) und
- die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 und 4 1. Satz eingehalten werden.

Der Fischereiausübungsberechtigte hat die beabsichtigten Maßnahmen und deren Beendigung unverzüglich dem NÖ Landesfischereiverband anzuzeigen.

(7) Insbesondere folgende Fangmethoden sind **verboten**:

- das Stechen, das Anreißen, das Prellen und das Keulen,
- das Verwenden lebender Köder, ausgenommen gesetzlich nicht geschützte wirbellose Tiere,
- das Verwenden von Krustentieren als Köder,
- Vorkehrungen zu treffen, die den Wechsel der Fische verhindern können, außer § 27 Abs. 2 verpflichtet hierzu.

(8) Es ist **verboten**, die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) in allen Lebensstadien

- absichtlich zu fangen oder zu töten,
- absichtlich zu stören (insbesondere während der Fortpflanzungszeit) oder zu zerstören,
- zu besitzen oder zu transportieren, zu handeln oder zu tauschen oder zum Kauf oder Tausch anzubieten.

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: [Fischen in Niederösterreich – Verbote und Strafen](#)

Im RIS seit

05.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2018

Gesetzesnummer

20001025

Dokumentnummer

LNO40010857